

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

WG Art. 10; ScheckG Art. 13

Wer einen Scheck erwirbt, der wegen versehentlichen Fehlens der Angabe des Tages und Ortes der Ausstellung nichtig ist, kann den Aussteller nicht wegen veranlassen und zurechenbaren Rechtsscheins in Anspruch nehmen, wenn er beim Erwerb das Fehlen der Angabe überhaupt nicht bemerkt, sondern den Scheck für vollständig gehalten hat.

BGH, Urt. v. 21. Oktober 1968 - II ZR 190/66 - OLG Köln
LG Köln

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 190/66

URTEIL

Verkündet am

21. Oktober 1968

Kaufmann,

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Karl M [REDACTED], K [REDACTED]-W [REDACTED],
P [REDACTED]-Str. [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die O [REDACTED] L [REDACTED], Aktiengesellschaft
in O [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand,
Bankdirektoren Dr. B [REDACTED] und von Bu [REDACTED] in H [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Oktober 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Schulze, Fleck und Stimpel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 17. Oktober 1966 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist legitimierte Inhaberin eines auf die Sparkasse der Stadt K█████ gezogenen Verrechnungsschecks über 4 400 DM, der vom Beklagten ausgestellt und an die Be█████ in N█████ zur Bezahlung einer Rechnung für geleistete Arbeiten begeben worden ist. Der Scheck ist von der Be█████ in blanco indossiert und am 5. April 1965 an die Klägerin gegeben worden. Der Scheck trug kein Ausstellungsdatum. Die Klägerin bemerkte dies nicht. Sie legte den Scheck der Bezogenen vor, die das Fehlen des Tages der Ausstellung erkannte und den Scheck nach Streichen des Vorlegungsvermerks an die Klägerin zurückgab. Diese veranlaßte die Beisterverft, das Datum des 10. Mai 1965 als Ausstellungsdatum einzusetzen. Der Scheck wurde nochmals vorgelegt und am 13. Mai 1965 mit dem Vermerk versehen, daß er nicht bezahlt worden sei.



Am 12. April 1965 hatte der Beklagte der Klägerin mitgeteilt, daß er "durch Reklamationen an Herrn Be [REDACTED] eine Gegenforderung von rd. 30 000 DM habe."

Die Klägerin hat im Scheckprozeß gegen den Beklagten ein Vorbehaltsurteil über 4 400 DM erwirkt. Der Beklagte hat im Nachverfahren beantragt, dieses Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Er hat behauptet, er habe versehentlich dem Scheck kein Ausstellungsdatum beigefügt. Infolgedessen sei bei der Aushändigung an die Firma Be [REDACTED] mit keinem Wort davon gesprochen worden, daß diese ihn nach ihrem Ermessen ausfüllen dürfe. Als der Scheck ohne seine Ermächtigung vervollständigt worden sei, habe die Klägerin zudem seine Einwendungen gegenüber der Be [REDACTED] gekannt.

Die Klägerin hat bestritten, daß der Tag der Ausstellung auf dem Scheck vergessen worden sei. Der Scheck habe erst am 30. März 1965 zur Bank gegeben werden sollen, weil noch Deckung zu beschaffen gewesen sei. Be [REDACTED] habe das Datum selbst einsetzen dürfen, dies aber versehentlich unterlassen.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben das Vorbehaltsurteil bestätigt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Aufhebung des Vorbehaltsurteils und Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht unterstellt die Behauptung des Beklagten als richtig, der Scheck sei von ihm versehent-

lich ohne Ausstellungsdatum begeben worden. Es hält ihn auch in diesem Fall trotz der Nichtigkeit des Schecks (Art. 1 Nr. 5, Art. 2 ScheckG) für verpflichtet, die Schecksumme an die Klägerin als Scheckinhaberin zu zahlen. Die Haftung entnimmt es den Grundsätzen über den veranlaßten und zurechenbaren Rechtsschein. Die Revision hält die tatsächlichen Voraussetzungen für deren Anwendung für nicht gegeben. Dem ist im Ergebnis zuzustimmen.

Der unstreitige Sachverhalt gibt keinen Anlaß, die Frage der Haftung aus veranlaßtem Rechtsschein bei wesentlich unvollständigem Wechsel oder Scheck, die in BGH NJW 1957, 1837 offengelassen worden ist, zu entscheiden. Diese Haftung würde in jedem Falle voraussetzen, daß der Erwerber darauf vertraut hat, der Wechsel oder Scheck sei mit der Ermächtigung zur Ausfüllung durch den Nehmer oder seine Nachmänner begeben worden. Der Grund für eine solche Haftung trotz Nichtigkeit des Wechsels oder Schecks könnte nur darin gefunden werden, daß der Erwerber aus der Urkunde nicht entnehmen konnte, ob ein Versehen des Zeichners oder ein bewußt unvollständiges Papier (Blankett im Sinne des Art. 10 WG oder Art. 13 ScheckG) vorliegt und von letzterem ausgehen darf, weil es im Verkehr nicht ungewöhnlich ist, daß bestimmte Angaben (z.B. Wechselakzepte ohne Angabe des Ausstellers oder Remittenten sowie der Wechselsumme) aus gerechtfertigtem Anlaß unterbleiben. So liegt der Fall hier nicht.

Die Klägerin hat nicht behauptet, daß sie auf ein Ausfüllungsrecht des Be[REDACTED] vertraut habe. Sie hat vorge- tragen, bei ihr sei beim Erwerb des Schecks das fehlende Ausstellungsdatum aus Unachtsamkeit nicht festgestellt worden. Das sei bisher bei ihrer Filiale noch nicht vorgekommen (Bl. 107 GA). Das Berufungsgericht will es für ausreichend erachten, daß der Eindruck eines Blankoschecks im Sinne

des Art. 13 ScheckG bestehen konnte. Es sei ohne Bedeutung, ob die Klägerin den Scheck als Blankett oder irrtümlich als vollständigen Scheck aufgefaßt habe. Sie sei als gutgläubige Erwerberin schutzwürdig. Dem ist nicht zu folgen. Die Haftung aus veranlaßtem Rechtsschein kann überhaupt nur in Betracht gezogen werden, wenn der Erwerber erkannt hat, der Wechsel oder Scheck sei unvollständig, aber annimmt, es werde nach den Umständen, insbesondere nach Art der fehlenden Angabe, dem Nehmer die Befugnis erteilt worden sei, die Urkunde zu ergänzen. Wer glaubt, einen gültigen Wechsel oder Scheck, der alle wesentlichen Merkmale enthält, erworben zu haben, sich aber in dieser Erwartung getäuscht sieht, vertraut nicht auf einen vom Zeichner gesetzten Rechtsschein, der es rechtfertigen könnte, diesen haften zu lassen, als habe er ein Blankett nach Art. 10 WG, Art. 13 ScheckG in den Verkehr gebracht. Die Sachlage ist anders, wenn das Fehlen einer Angabe erkannt worden ist und dem Erwerber ausdrücklich erklärt wird oder von ihm aus den Umständen zu entnehmen ist, die Urkunde sei als Blankett mit einem bestimmten Ausfüllungsrecht erworben, das nunmehr ausgeübt oder dem Erwerber überlassen werde. Dann mag Anlaß sein, die Haftung aus Rechtsschein zu erörtern und für gerechtfertigt zu halten, wenn der Erwerber auf das Vorliegen eines Wechsel- oder Scheckblanketts vertrauen durfte und der Zeichner den Rechtsschein in zu-rechenbarer Weise erweckt hat (vgl. Reinicke, Betrieb 1958, 390 f). Nicht anders als bei einer Haftung kraft Anscheinsvollmacht ist zu fordern, daß der Rechtsschein für die Entschließung des Geschäftsgegners ursächlich geworden ist (vgl. BGH LM BGB § 167 Nr. 13). Die Auffassung des Berufungsgerichts würde dazu führen, daß beim Erwerbe eines Wechsels oder Schecks die Formerfordernisse in weitem Umfang nicht mehr zu prüfen wären, weil etwaige Mängel jederzeit durch den guten Glauben an ein Blankett mit Ausfüllungs-

recht des Nehmers und spätere Ergänzung geheilt werden könnten. Das ist nicht der Zweck einer Haftung aus veranlaßtem Rechtsschein, die nur in Betracht gezogen werden kann, wenn das berechnigte und unumgängliche Vertrauen des Verkehrs anders nicht geschützt werden kann. Hier erwarb die Klägerin ohne ausreichende Prüfung der Merkmale eines gültigen Schecks und vertraute beim Erwerb nicht darauf, der Aussteller habe ein Scheckblankett gezeichnet, das der Nehmer bei der Einreichung zur Einziehung oder beim Diskont zunächst einmal entsprechend den für die Ausfüllung getroffenen Abreden zu ergänzen habe. Die Frage, wie zu entscheiden wäre, wenn die Lücke erkannt und beseitigt worden wäre, muß offenbleiben.

Die nachträgliche Einfügung des Datums vom 10. Mai 1965 ist nach dem Sachverhalt, wie ihn das Berufungsgericht unterstellt hat, eine Verfälschung des Schecks im Sinne des Art. 51 ScheckG, die eine Haftung des Ausstellers nicht begründet (Halbsatz 2 dieses Art.).

Die Klägerin kann daher Ansprüche aus dem Scheck nur herleiten, wenn sie dartut, daß der Scheck in blanco mit einer ausdrücklich oder stillschweigend erteilten Ermächtigung zur Ausfüllung des Datums begeben worden ist. Hierfür spricht eine tatsächliche Vermutung (vgl. RGZ 108, 389, 390), weil im Geschäftsverkehr öfter Schecks ohne Datum begeben werden, um auf die Vorlegungsfrist Einfluß zu nehmen (vgl. Baumbach/Hefermehl, Art. 2 Abs. 1 ScheckG). Dem Beklagten muß aber die Möglichkeit eröffnet werden, diese tatsächliche Vermutung zu widerlegen. Somit bedarf es der Prüfung des Vortrages des Beklagten unter Erhebung der angetretenen Beweise, er habe den Scheck versehentlich ohne Datum ausgestellt und Geber sowie Nehmer seien davon ausgegangen, der Scheck sei vollständig. Für eine

Erörterung der Rügen der Revision, die sich mit dem Zeitpunkt des guten Glaubens beim Erwerb eines Blankoschecks befassen, ist kein Raum mehr. Auch wenn der Revision gefolgt würde, wäre der Rechtsstreit nicht zur Entscheidung im Sinne der Klagabweisung reif.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu überlassen war.

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck

Stimpel